



Politische Gemeinde Wil ZH

Allgemeines Gebührenreglement

vom 26. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I	Definitionen von Bezeichnungen.....	5
Art. 1	Verfassungsform des Reglements.....	5
II	Grundsätze.....	5
Art. 2	Grundlagen.....	5
Art. 3	Erlass und Erhöhung der Gebühren	5
Art. 4	Gebührevorschuss.....	5
Art. 5	Weitere Gebühren.....	5
Art. 6	Zahlungsfristen, Zahlungstoleranz, Skonto, Mahnungen, Verzugszins, Rechtsmittelbelehrung, Betreibungsgebühren	5
III	Allgemeine Verwaltung	7
Art. 7	Schreib- und Zustellgebühren	7
Art. 8	Akteneinsicht	7
Art. 9	Bearbeitung von Gesuchen auf Informationszugang.....	7
Art. 10	Verordnungen und Reglemente	7
Art. 11	Pläne	7
Art. 12	Fotokopien.....	7
Art. 13	Chronik.....	8
Art. 14	Kostenverrechnung an Dritte.....	8
Art. 15	Verwaltungskostenzuschlag	8
Art. 16	Löschung einer Betreibung	8
Art. 17	Festbänke und Buffet.....	8
IV	Bürgerrecht.....	9
Art. 18	Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 19	Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer mit Rechtsanspruch auf das Schweizer Bürgerrecht im ordentlichen Einbürgerungsverfahren	9
Art. 20	Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren.....	9
Art. 21	Erleichterte Einbürgerung.....	9
Art. 22	Wiedereinbürgerung	9
Art. 23	Entlassung aus dem Bürgerrecht	9
Art. 24	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	9
Art. 25	Standortbestimmungen Einbürgerungsverfahren.....	10
Art. 26	Gebührenermässigung.....	10
V	Einwohnerdienste.....	10
Art. 27	Gebühren	10
VI	Baugebühren	11
Art. 28	Baubewilligungsgebühren	11
Art. 29	Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch / Teilnahme an Baukommissionssitzungen	12
Art. 30	Anzeigeverfahren.....	12
Art. 31	Projektänderungen, Nacheingaben sowie Reklamegesuche.....	12

Art. 32	Parzellierungsbewilligungen, Einfriedigungen, Geländeänderungen, usw.	12
Art. 33	Energetische Sanierungen, Meldeverfahren.....	12
Art. 34	Bauverweigerungsgebühren	12
Art. 35	Rückzug von Baugesuchen vor Erteilung der Baubewilligung / -verweigerung	13
Art. 36	Erneuerungen von Baubewilligungen	13
Art. 37	Wiedererwägungsgesuche	13
Art. 38	Vorentscheide.....	13
Art. 39	Ausnahmebewilligungen	13
Art. 40	Rohbau- und Schlussabnahmen sowie Bezugsabnahmen.....	13
Art. 41	Aufbruchbewilligung / Grabarbeiten im öffentlichen Grund.....	13
Art. 42	Feuerpolizeiliche Bewilligungen (Feuerungsanlagen)	13
Art. 43	Messungen durch Feuerungskontrolle.....	14
Art. 44	Private Gestaltungs- und Quartierpläne.....	14
Art. 45	Umweltschutzrechtliche Bearbeitung.....	14
Art. 46	Baurechtsentscheid an Dritte	14
Art. 47	Baudepositum (Baudepots).....	14
Art. 48	Nachkontrollen (Gemeindeingenieur, Feuerschau, Schutzraum etc.).....	14
Art. 49	Bewilligungsgebühren für Aufzugs- und Beförderungsanlagen	14
Art. 50	Fachgutachten und Stellungnahmen	15
Art. 51	Baupolizeiliche Massnahmen	15
Art. 52	Amtliche Vermessung / Landesinformationssystem (LIS)	15
Art. 53	Plan- und Datenabgabe aus dem kommunalen Leitungskataster.....	15
Art. 54	Besondere Verhältnisse / Besondere Arbeiten	16
VII	Wasserversorgung	16
Art. 55	Gebührenreglement Wasserversorgung	16
VIII	Kanalisation / Siedlungsentwässerung	16
Art. 56	Gebührenreglement Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).....	16
IX	Liegenschaften	17
Art. 57	Forstunterstand.....	17
Art. 58	Mehrzweckgebäude Dorfstrasse 35	17
Art. 59	Sportanlage Landbüel.....	17
Art. 60	Sternensaal	17
Art. 61	Schwimmbad Hüslihof.....	17
X	Kehricht / Abfallbewirtschaftung	18
Art. 62	Gebührenreglement Abfallverordnung.....	18
XI	Bestattungen / Friedhof.....	18
Art. 63	Gebührenreglement Bestattungs- und Friedhofverordnung	18
XII	Steuern.....	18
Art. 64	Steuerausweise und Steuerauskünfte	18
XIII	Fürsorge / Sozialwesen	18
Art. 65	Bestätigungen Migrationsamt.....	18

XIV	Gesundheitswesen	18
Art. 66	Lebensmittelkontrolle	18
XV	Feuerwehrwesen	18
Art. 67	Einsatzkosten	18
Art. 68	Fahrzeugkosten	19
Art. 69	Maschinen und Geräte	19
Art. 70	Verpflegungskosten	19
Art. 71	Spezialfälle	19
Art. 72	Ermässigungen	20
XVI	Polizei / Sicherheit / Gewerbe	20
Art. 73	Hundeabgabe / Hundesteuer	20
Art. 74	Patentbewilligungen	20
Art. 75	Aufschub Polizeistunde in Gastwirtschaften	20
Art. 76	Patentabgabe gebrannte Wasser	20
Art. 77	Grossanlässe / Bewilligung eines Anlasses	20
Art. 78	Weitere polizeiliche Gebühren	20
Art. 79	Pilzkontrolle	21
XVII	Betreibungs- und Gemeindeamannamt	21
Art. 80	Gebühren in betreibungsrechtlicher Hinsicht	21
Art. 81	Gebühren Gemeindeamannamt	21
XVIII	Gemeindebibliothek	21
Art. 82	Jahresbeiträge	21
Art. 83	Verspätete Rückgabe / Mahnungen	21
XIX	Inkrafttreten	22
Art. 84	Änderungen / Revisionen	22
Art. 85	Inkrafttreten	22

I DEFINITIONEN VON BEZEICHNUNGEN

Art. 1 Verfassungsform des Reglements

Dieses Reglement ist der besseren Lesbarkeit wegen in der männlichen Form verfasst. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

II GRUNDSÄTZE

Art. 2 Grundlagen

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 7. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat den nachfolgenden Gebührentarif in Form eines allgemeinen Gebührenreglements.

Art. 3 Erlass und Erhöhung der Gebühren

In besonderen Fällen können die in diesem Reglement festgelegten Gebühren bzw. die Höchstansätze ganz oder teilweise erlassen oder in angemessener Höhe erhöht werden. Die Entscheidung ist mittels Beschluss zu begründen.

Art. 4 Gebührenvorschuss

Für jede gebührenpflichtige Handlung von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchbehandlung vom Gesuchsteller ein Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Art. 5 Weitere Gebühren

Dieses Gebührenreglement ist nicht abschliessend. Es wird auf die zahlreichen anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtsnormen und Verordnungen verwiesen.

Art. 6 Zahlungsfristen, Zahlungstoleranz, Skonto, Mahnungen, Verzugszins, Rechtsmittelbelehrung, Betreibungsgebühren

Zahlungsfristen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen eine andere Zahlungsfrist vorsehen.

Zahlungstoleranz

Der Gemeinderat definiert diesbezügliche Modi mittels Gemeinderatsbeschluss für die interne Verarbeitung.

Skonto

Die Gemeinde Wil ZH gewährt lediglich beim Stammholzverkauf einen Skonto-Abzug. Alle anderen Dienstleistungen und Gebühren sind innert der ordentlichen Zahlungsfristen vollständig zu begleichen.

Stammholzverkauf (Forst) / Rechnungsbegleichung innert 10 Tagen	3% Skonto
Stammholzverkauf (Forst) / Rechnungsbegleichung innert 30 Tagen	2% Skonto

Mahnungen

Die Gemeinde Wil ZH wendet 2 Mahnstufen an. Bei der ersten Mahnung handelt es sich um eine Zahlungserinnerung ohne Mahngebühren und einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Zwischen der ersten und zweiten Mahnung wird eine 10-tägige Toleranzdauer gewährt. Anschliessend wird eine zweite Mahnung ausgelöst mit einer zusätzlichen Mahngebühr von Fr. 25.00. Die zweite Mahnung erfolgt per Einschreiben und muss innert 10 Tagen bezahlt werden. Es wird eine Kopie der Rechnung mitgeschickt.

Minimalbetrag für eine Mahnung: Fr. 5.00

Die Mahngebühr ist in jedem Fall zu begleichen und wird ebenfalls betrieben, falls diese nicht bezahlt wird.

Verzugszins

Bei Zahlungsverzug wird ab der ersten Mahnung (Zahlungserinnerung) ein Verzugszins erhoben. Die Gemeinde Wil ZH richtet sich nach den Bestimmungen von § 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG):

§ 29 a. ¹ Öffentlich-rechtliche Forderungen der Verwaltungsbehörden und von Privatpersonen werden 30 Tage seit Zustellung der Rechnung fällig. Vorbehalten bleiben der Barbezug oder die Vorauszahlung, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, sowie die Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%.

³ Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Jede Rechnung wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Der Standarttext für die Rechtsmittelbelehrung lautet wie folgt und kann in begründeten Fällen bezüglich der Zahlungsfrist variieren:

Gegen diese Rechnung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Wil ZH schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt und schuldet ab Datum der Mahnung einen Verzugszins von 5% (§ 29a VRG).

Betreibungsgebühren

Die Betreibungsgebühren richten sich nach den Ansätzen des zuständigen Betreibungs- und Gemeindeammannamtes und sind i.d.R. direkt dem Betreibungsamt zu erstatten. Erfolgt die Begleichung der offenen Schuld direkt bei der Gemeindeverwaltung Wil ZH, so sind die verfügbaren Betreibungsgebühren durch die Gemeinde Wil ZH einzuziehen und dem Betreibungs- und Gemeindeammannamt abzuliefern.

III ALLGEMEINE VERWALTUNG

Art. 7 Schreib- und Zustellgebühren

Die Schreib- und Zustellgebühr (Einschreiben) beträgt total Fr. 35.00 und setzt sich wie folgt zusammen:

Schreibgebühr	Fr.	30.00
Zustellgebühr	Fr.	5.00

Art. 8 Akteneinsicht

Die Akteneinsicht durch Beteiligte eines laufenden Verfahrens ist kostenlos. Für Fotokopien im Rahmen der Akteneinsicht gelten die Ansätze gemäss diesem Reglement (Art. 12). Die Akteneinsicht und den Informationszugang ausserhalb von laufenden Verfahren richtet sich nach Art. 9 dieses Reglements. Des Weiteren wird auf die kommunale Weisung zum Öffentlichkeitsgrundsatz der Politischen Gemeinde Wil ZH verwiesen.

Art. 9 Bearbeitung von Gesuchen auf Informationszugang

Die Gebühren für die Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie die Teilnahme am Informationszugang richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie die dazugehörige Verordnung (IDV) und der kommunalen Weisung zum Öffentlichkeitsgrundsatz der Politischen Gemeinde Wil ZH. Ferner gelten diesbezüglich die Ansätze gemäss dem Anhang zur IDV.

Art. 10 Verordnungen und Reglemente

Die Verordnungen und Reglemente sowie Broschüren der Gemeinde Wil ZH werden kostenlos abgegeben oder können auf der Gemeindehomepage www.wil-zh.ch herunter geladen werden.

Art. 11 Pläne

Übersichtsplan amtliche Vermessung (Massstab 1:2'500)	Fr.	25.00
Zonenplan	Fr.	25.00
Kernzonenplan	Fr.	25.00

Art. 12 Fotokopien

A4-Seite einseitig / sw	Fr.	0.20
A4-Seite doppelseitig / sw	Fr.	0.40
A4-Seite einseitig / farbig	Fr.	1.00
A4-Seite doppelseitig / farbig	Fr.	2.00
A3-Seite einseitig / sw	Fr.	0.40
A3-Seite doppelseitig / sw	Fr.	0.80
A3-Seite einseitig / farbig	Fr.	1.50
A3-Seite doppelseitig / farbig	Fr.	3.00
Für Vereine, andere Behörden, Gemeindebibliothek und Kirchgemeinde		gratis

Art. 13 Chronik

Dorfchronik Gemeinde Wil ZH	Fr.	45.00
-----------------------------	-----	-------

Art. 14 Kostenverrechnung an Dritte

Die Ansätze pro Stunde betragen:

Brunnenmeister ¹	Fr.	90.00
Werkmeister / Gemeindearbeiter	Fr.	80.00
Aushilfen	Fr.	50.00
Lernende	Fr.	35.00
Traktor ²	Fr.	85.00
Nutzfahrzeug (Lieferwagen) ²	Fr.	65.00
Nutzfahrzeug (PW) ²	Fr.	30.00

Angebrochene Stunden werden vollständig verrechnet. In den Ansätzen für die Fahrzeuge sind keine Personenstunden enthalten, diese werden zusätzlich verrechnet. ²

Art. 15 Verwaltungskostenzuschlag

Für die Weiterverrechnung von Rechnungen an Dritte kann ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch Fr. 10.00, erhoben werden.

Art. 16 Löschung einer Betreuung

Für die Ausfertigung einer Bescheinigung zur Löschung eines Betreibungsregistereintrags wird eine Gebühr von Fr. 40.00 erhoben.

Art. 17 Festbänke und Buffet

Festbänke können beim Werkbetrieb der Politischen Gemeinde Wil ZH durch Wilemer Einwohner sowie Dritte gemietet werden. Die Materialien müssen selbst im Werkhof der Politischen Gemeinde Wil ZH abgeholt und wieder zurück gebracht werden.

Festbankgarnituren (3m / 4m / 5m sowie Buffet-Böcke) für Wilemer Einwohner		gratis
Festbankgarnituren 3m für Dritte	Fr.	8.00
Festbankgarnituren 4m für Dritte	Fr.	10.00
Festbankgarnituren 5m für Dritte	Fr.	12.00
Buffettisch-Garnituren 3m für Dritte	Fr.	8.00
Buffettisch-Garnituren 4m für Dritte	Fr.	10.00
Buffettisch-Garnituren 5m für Dritte	Fr.	12.00

¹ Änderung GRB 19.09.2023 / Amtliche Publikation 22.09.2023 / In Kraft per 01.01.2024.

² Änderung GRB 04.02.2025 / Amtliche Publikation 07.02.2025 / In Kraft per 01.01.2025

IV BÜRGERRECHT

Art. 18 Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer

Schweizer über 25 Jahre	Fr.	200.00
Ehepaare	Fr.	300.00
Schweizer bis 25 Jahre	Fr.	100.00
Ehepaare bis 25 Jahre (<i>beide Personen müssen unter 25 Jahren sein</i>)	Fr.	150.00
Miteingebürgerte Kinder		gratis

Art. 19 Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer mit Rechtsanspruch auf das Schweizer Bürgerrecht im ordentlichen Einbürgerungsverfahren

3

Art. 20 Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren⁴

Ausländer über 25 Jahre	Fr.	850.00
Ehepaare	Fr.	1'275.00
Ausländer bis 25 Jahre	Fr.	425.00
Ehepaare bis 25 Jahre (<i>beide Personen müssen unter 25 Jahren sein</i>)	Fr.	640.00
Miteingebürgerte Kinder		gratis

Art. 21 Erleichterte Einbürgerung

Erleichterte Einbürgerung Ausländer	gratis
-------------------------------------	--------

Art. 22 Wiedereinbürgerung

Wiedereinbürgerung	gratis
--------------------	--------

Art. 23 Entlassung aus dem Bürgerrecht

Entlassung aus dem Bürgerrecht	gratis
--------------------------------	--------

Art. 24 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Fr.	150.00
Rückzug Einbürgerungsgesuch (zzgl. Kosten für die Standortbestimmungen)	Fr.	150.00

³ Aufgehoben GRB 12.06.2023 / Amtliche Publikation 23.06.2023

⁴ Angepasst GRB 12.06.2023 / Amtliche Publikation 23.06.2023 / In Kraft per 01.07.2023

Art. 25 Standortbestimmungen Einbürgerungsverfahren

Standortbestimmung Deutsch (Kantonaler Deutschtest KDE)	effektive Kosten
Standortbestimmung Staatskunde	effektive Kosten

Die Standortbestimmungen werden bei einer externen, vom Gemeindeamt Kanton Zürich zugelassenen Institution, in Auftrag gegeben.

Art. 26 Gebührenermässigung

5

V EINWOHNERDIENSTE

Art. 27 Gebühren

Anmeldegebühr pro erwachsene Person	Fr.	20.00
Duplikat Schriftenempfangsschein	Fr.	10.00
Anmeldegebühr Wochenaufenthalter	Fr.	60.00
Erneuerung Wochenaufenthalter (ausser Heimaufenthalter)		gratis
Nachsendung nicht abgeholter Ausweisschriften (auch für Ausländer)	Fr.	20.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
ID-Karte Erwachsene	Fr.	70.00
ID-Karte Kinder	Fr.	35.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Heimatausweis	Fr.	30.00
Garantieerklärung (Gebühr Gemeinde Fr. 20.00 und Vorinkasso Migrationsamt Kanton Zürich Fr. 20.00)	Fr.	40.00
Identitätsprüfung Lernfahrausweis oder Umtausch Führerschein	Fr.	20.00
Identitätsprüfung SuisselD-Anträge	Fr.	20.00
Bescheinigung SBB für GA (Wohnsitzbestätigung)	Fr.	20.00
Lebensbescheinigung für Rentenbezüger/innen		gratis
Adressauskünfte (einfache Auskunft)	Fr.	10.00
Adressauskünfte (Anfragen, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird)	Fr.	20.00
Adressauskünfte an Behörden und Ämter		gratis
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Ortsvereine und gemeinnützige Organisationen (z.B. Pro Senectute etc.)		gratis
Hüllen für Ausländerausweise	Fr.	5.00
Mutationsmeldungen Notariate (Testamentsbestätigungen)	Fr.	20.00
Postkarten Gemeinde Wil ZH (pro Stück)	Fr.	1.00

Die ausländerrechtlichen Gebühren (Ausländerausweise etc.) werden gestützt auf die von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich festgesetzten ausländerrechtlichen Gebührenordnung erhoben.

⁵ Aufgehoben GRB 12.06.2023 / Amtliche Publikation 23.06.2023

VI BAUGEBÜHREN

Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde Wil ZH im Bereich Bauwesen entstehen, durch Inanspruchnahme der Dienste von kommunalen Behörden, Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, des von der Gemeinde beauftragten privaten Gemeindeingenieurbüros sowie der weiteren externen Kontrollorgane und Fachstellen werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bearbeitungs- und Kontrollgebühren erhoben.

Art. 28 Baubewilligungsgebühren

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuchs, die Prüfung und Bewilligung der Abwasseranlagen, des Wasseranschlusses, die feuerpolizeiliche Bewilligung und Begutachtung und die periodische Baukontrolle sowie für die Abnahmen eine Gebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Aufzugsbewilligungen und -kontrollen, die Aufwendungen des baulichen Zivilschutzes sowie spezielle Begutachtungen, die Aufwendungen des Geometers, die Gebühren anderer Behörden und das Einmessen sowie die Nachführung der Leitungskataster der Hausanschlüsse.

Die Höhe der kommunalen Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 500.00 (Ausnahme: Baubewilligungen im Anzeigeverfahren):

	Ansatz in ‰	Approximative Baukosten in Fr.	Grundgebühren in Fr.
für die ersten 800'000.00 Franken	7	bis 800'000.00	500.00 - 5'600.00
für die weiteren 800'000.00 Franken	5	800'001 - 1.6 Mio.	5'600.00 - 9'600.00
für die restlichen Baukosten	3	über 1.6 Mio.	9'600.00 - 20'000.00

Sind mehrere Gebäude (Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnliche Überbauungsformen) Gegenstand eines einzigen Baugesuchs (bei zusammengebauten Gebäuden gilt die durch Brandmauern unterteilte Anzahl Gebäudeeinheiten), wird die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000.00 m³ werden Teilvolumen von je 20'000.00 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem nach den "Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten" des SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindexes zurzeit der Einreichung des Baugesuchs. In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

Die Gebühren werden nachträglich erhöht, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) eine (wertvermehrende) Bausumme ergibt, die 10% oder mehr von der angegebenen, mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

Die nach Pauschalansätzen ermittelten Bearbeitungsgebühren (Grundgebühren) können entsprechend dem Zeitaufwand erhöht werden, wenn die Prüfung und Behandlung der Projekte ausserordentliche Aufwendungen für Verwaltung, Behörden oder Gemeindeingenieur verursachen (z.B. Bauvorhaben in Kernzonen, Landwirtschaftszonen, Augenscheine, Schutzobjekte, Gewässerschutz etc.).

Die Erhebung der Gebühren mit Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit dem Bauentscheid. Der Zahlungseingang auf dem Konto der Gemeindeverwaltung Wil ZH ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

Art. 29 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch / Teilnahme an Baukommissionssitzungen

Für die Erteilung von Auskünften an Gesuchsteller oder ihre Vertreter bzw. die Beratung derselben beträgt die Gebühr Fr. 150.00 pro Stunde. Beratungen bis zu 15 Minuten pro Fall sowie die Teilnahme an einer Baukommissionssitzung sind unentgeltlich. Werden mehrere Sitzungen und Teilnahmen an einer Baukommissionssitzung gewünscht, werden diese Aufwendungen ebenfalls mit einer Gebühr von Fr. 150.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Hinzu kommen die Prüf- und Bearbeitungsgebühren des Gemeindeingenieurbüros, welche ebenfalls dem Verursacher, also dem Gesuchsteller, in Rechnung gestellt werden. Wird anschliessend ein Baugesuch zu diesem Fall eingereicht, werden die Gebühren des Gemeindeingenieurs um 50% den Baubewilligungsgebühren angerechnet.

Art. 30 Anzeigeverfahren

Für die Prüfung und die Bewilligung von Bauvorhaben im Anzeigeverfahren wird eine Gebühr von mindestens Fr. 250.00 und höchstens Fr. 2'000.00 erhoben.

Art. 31 Projektänderungen, Nacheingaben sowie Reklamegesuche

Für die Prüfung und Bewilligung von Nacheingaben (z.B. Wasser / Kanalisation / Farb- und Materialkonzept etc.) sowie für Projektänderungen und für Reklamegesuche werden, unabhängig des Verfahrens, die Ansätze gemäss Art. 30 (Anzeigeverfahren) in Rechnung gestellt.

Art. 32 Parzellierungsbewilligungen, Einfriedigungen, Geländeänderungen, usw.

Für die Prüfung und Bewilligung sämtlicher Bauvorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und deren Gebühren mit den vorstehenden Artikeln nicht festzulegen sind, wird eine Gebühr gemäss den Ansätzen unter Art. 30 (Anzeigeverfahren) in Rechnung gestellt.

Art. 33 Energetische Sanierungen, Meldeverfahren

Für rein energetische Sanierungen wird die unter Art. 28 genannte Gebühr um 15% reduziert. Die Prüf- und Bewilligung von Meldeverfahren gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) unterstehen den Ansätzen gemäss Art. 30 (Anzeigeverfahren).

Art. 34 Bauverweigerungsgebühren

Bei Bauverweigerungen werden die Gebühren gemäss Art. 28 um 30% reduziert. Die Minimalgebühr von Fr. 500.00 ist in jedem Fall zu begleichen und bleibt unverändert.

Art. 35 Rückzug von Baugesuchen vor Erteilung der Baubewilligung / -verweigerung

Beim Rückzug von Baugesuchen vor Erteilung der Baubewilligung bzw. der Bauverweigerung durch den Gemeinderat wird eine Bearbeitungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 28 genannten Ansätze erhoben. Die Aufwendungen des Gemeindeingenieurbüros für die Prüfung und Bearbeitung sind vollständig zu bezahlen.

Art. 36 Erneuerungen von Baubewilligungen

Wird eine verfallene Baubewilligung, welche nicht ausgeführt wurde, erneut eingereicht, so ist die vollständige Bearbeitung, Prüfung und Behandlung der vorstehenden Artikel zu begleichen.

Art. 37 Wiedererwägungsgesuche

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Art. 28 genannten Gebühren um 15% reduziert. Die Minimalgebühr von Fr. 500.00 ist in jedem Fall zu begleichen und bleibt unverändert.

Art. 38 Vorentscheide

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30% der unter Art. 28 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das durch das bereits vorentschiedene, bewilligte Bauvorhaben wird um 15% reduziert.

Art. 39 Ausnahmbewilligungen

Für gemeinderätliche Ausnahmbewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 500.00 erhoben.

Art. 40 Rohbau- und Schlussabnahmen sowie Bezugsabnahmen

Für Baukontrollen in der ersten Phase (bis und mit Stand Rohbau / Aufrichte) wird anteilmässig zusätzlich 50% der Bewilligungsgebühr als Kontrollgebühr verrechnet.

Für Baukontrollen in der zweiten Phase (Rohbau bis und mit Schlussabnahme, einschliesslich Bezugsabnahme) werden anteilmässig zusätzlich 50% der Bewilligungsgebühr verrechnet.

Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen, Wärmetechnische Anlagen usw.) entfällt die Kontrollgebühr für die erste Phase.

Art. 41 Aufbruchbewilligung / Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund (Aufbruchbewilligung) wird eine Gebühr von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.

Art. 42 Feuerpolizeiliche Bewilligungen (Feuerungsanlagen)

Für die Prüfung und Bewilligung von Feuerungsgesuchen wird eine Gebühr von Fr. 150.00 bis Fr. 500.00 erhoben. Nachkontrollen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 43 Messungen durch Feuerungskontrolle

Die Aufwendungen werden direkt durch die jeweilige Kontrollfirma (amtliches Kontrollorgan der Gemeinde Wil ZH oder durch eine im Kanton Zürich zugelassene Fachfirma) in Rechnung gestellt.

Art. 44 Private Gestaltungs- und Quartierpläne

Für private Gestaltungspläne sowie private Quartierpläne wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand, mindestens jedoch Fr. 500.00 erhoben. Die Aufwendungen des Gemeindeingenieurs sowie allfälliger Unterstützung durch Juristen und Fachpersonen werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 45 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung

Für die Arbeiten oder Amtshandlungen, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung vorgenommen werden (Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten, Bewilligungsverfahren etc.), werden die effektiven Kosten zzgl. des Verwaltungskostenzuschlags nach Art. 15 verrechnet.

Art. 46 Baurechtsentscheid an Dritte

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine Gebühr pro Bewilligung, dazu zählen auch Bewilligungen im Anzeigeverfahren (z.B. für Projektänderungen), von Fr. 50.00 erhoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zustellung von Baurechtsentscheiden an Verbände (z.B. Zürcher Heimatschutz, Naturschutz Kanton Zürich, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, etc.).

Art. 47 Baudepositum (Baudepots)

Vor Baubeginn ist der Gemeindeverwaltung Wil ZH ein Baudepositum zu leisten, welches in der Baubewilligung deklariert wird. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Gebühren und Kosten für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sowie an das Kanalisationsnetz der Politischen Gemeinde Wil ZH, die Strasseninstandstellung und den Ingenieuraufwand. Die Ansätze richten sich nach den jeweiligen, separaten Gebührenreglementen.

Das Depositum wird nicht verzinst. Die definitive Abrechnung der Anschlussgebühren, Strasseninstandstellungen und der Ingenieurarbeiten erfolgt nach Bauvollendung, resp. nach Vorliegen der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Art. 48 Nachkontrollen (Gemeindeingenieur, Feuerschau, Schutzraum etc.)

Für den ersten Kontrollgang wird keine Gebühr erhoben. Sind Nachkontrollen notwendig, wird für jede Nachkontrolle eine Gebühr von Fr. 150.00 erhoben.

Art. 49 Bewilligungsgebühren für Aufzugs- und Beförderungsanlagen

Die Gebühren richten sich nach dem separaten Vertrag über die Kontrolltätigkeit des Ingenieurbüros für Aufzugs- und Beförderungsanlagen.

Art. 50 Fachgutachten und Stellungnahmen

Notwendige Fachgutachten und Stellungnahmen werden der Bauherrschaft weiterverrechnet, sofern sie der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen und an die Bauherrschaft weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon bleiben Abklärungen zur Schutzwürdigkeit gemäss PBG.

Art. 51 Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

- Anordnungen vorsorglicher Massnahmen werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch Fr. 100.00 verrechnet (z.B. Baustopp, vorläufiges Nutzungsverbot, etc.).
- Anordnungen sowie Vollstreckungen durch Ersatzvornahme werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch Fr. 500.00 verrechnet (zzgl. Verrechnung von Drittkosten).
- Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands usw. nach effektivem Aufwand.

Art. 52 Amtliche Vermessung / Landesinformationssystem (LIS)

Nach Abschluss der Bau- resp. der Umgebungsarbeiten ist die gesetzlich vorgeschriebene Nachführung des Vermessungswerkes zu veranlassen. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, den Nachführungsgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach) mit der Einmessung der Bauten und Anlagen sowie der Wiederherstellung der Grenzvermarkung zu beauftragen. Die Kosten sind gemäss § 25 und § 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27.06.2012 von der Grundeigentümerschaft zu tragen. Sie werden vom Nachführungsgeometer im Auftrag der Gemeinde separat in Rechnung gestellt.

Art. 53 Plan- und Datenabgabe aus dem kommunalen Leitungskataster

Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) vom des Kantons Zürich.

Einzelbezüge von Daten des kommunalen Leitungskatasters

- Die Art und Höhe der Gebühren für die Abgabe von Daten aus dem kommunalen Leitungskataster entsprechen der Form und den Ansätzen für Datenausgaben von Geodaten (ohne AV-Daten), welche ihrerseits durch die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) bestimmt sind.
- Das Inkasso erledigt die Ausgabestelle.
- Ausgabestelle für Pläne und Daten des Leitungskatasters der Politischen Gemeinde Wil ZH ist die Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach.

Einzelbezüge von Plankopien aus dem kommunalen Leitungskataster

- Die Art und Höhe der Gebühren für die Abgabe von Planauszügen aus dem kommunalen Leitungskataster entsprechen der Form und den Ansätzen für Abgaben von grafischen Produkten der amtlichen Vermessung, welche ihrerseits durch die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) bestimmt sind.
- Das Inkasso erledigt die Ausgabestelle.
- Ausgabestelle für Pläne und Daten des Leitungskatasters der Politischen Gemeinde Wil ZH ist die Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach.

Einzelbezüge von überregionalen Werken

- Einzelbezüge von Datenabgaben an überregionale Werke (z.B. Swisscom, EKZ etc.) werden kostenlos zur Verfügung gestellt, da diese ebenfalls kostenlos seitens der überregionalen Werke zur Verfügung gestellt werden, wenn die Politische Gemeinde Wil ZH diese benötigt.
- Ausgabestelle für Pläne und Daten des Leitungskatasters der Politischen Gemeinde Wil ZH ist die Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach.

Art. 54 Besondere Verhältnisse / Besondere Arbeiten

In baurechtlichen Fällen, die nicht in diesem Reglement geregelt sind oder bei besonderen Umständen, welche eine Gebührenveranlagung gemäss diesem Reglement nicht rechtfertigen, steht dem Gemeinderat die Kompetenz zu, selbständig eine angemessene Gebühr festzusetzen.

Besondere Arbeiten der Baubehörde, der Gemeindeverwaltung, und des Gemeindeingenieurbüros (über das übliche Mass hinausragende bau- und feuerpolizeiliche Auskünfte, Beratungs- und Kontrolltätigkeit, Studien und Skizzenvorschläge zur Verbesserung von Projekten, Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnungen usw.) vor und während des Baubewilligungsverfahrens werden im Zeitaufwand verrechnet.

VII WASSERVERSORGUNG

Art. 55 Gebührenreglement Wasserversorgung

Die Gebühren zur Wasserverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH sind in einem separaten Gebührenreglement festgelegt.

VIII KANALISATION / SIEDLUNSENTWÄSSERUNG

Art. 56 Gebührenreglement Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Die Gebühren zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) sind in einem separaten Gebührenreglement festgelegt.

IX LIEGENSCHAFTEN

Art. 57 Forstunterstand

Der Forstunterstand kann an Wilemer Einwohner sowie Dritte und Externe vermietet werden.

Reservationsgebühr Forstunterstand für Wilemer Einwohner	Fr.	20.00
Reservationsgebühr Forstunterstand für Externe und Dritte	Fr.	50.00
Brennholz Forstunterstand		gratis

Art. 58 Mehrzweckgebäude Dorfstrasse 35

Die Gebühren richten sich nach dem separaten Benützungsreglement für das Mehrzweckgebäude Dorfstrasse 35, welches durch den Gemeinderat erlassen wird.

Art. 59 Sportanlage Landbüel

Die Gebühren richten sich nach dem separaten Benützungsreglement für die Sportanlage Landbüel, welches durch den Gemeinderat und die Schulpflege SUR erlassen wird.

Art. 60 Sternensaal

Der Sternensaal ist an den jeweiligen Pächter des Restaurants Sternen vermietet und muss direkt via Restaurant bzw. über den Pächter gemietet werden.

Art. 61 Schwimmbad Hüslihof

¹ Einzeleintritte Kinder und Erwachsene

Kinder bis 5 Jahre		gratis
Kinder von 6 bis 15 Jahren	Fr.	4.00
Kinder von 6 bis 15 Jahren ab 17.00 Uhr	Fr.	2.00
Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	Fr.	7.00
Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene ab 17.00 Uhr	Fr.	4.00

² Einzeleintritte Angehörige der Schweizer Armee	Fr.	2.50
---	-----	------

³ Saisonkarten Kinder

Kinder bis 5 Jahre		gratis
Kinder Gemeinden Rafz und Wil ZH von 6 bis 15 Jahren (Vorverkauf)	Fr.	35.00
Kinder Gemeinden Rafz und Wil ZH von 6 bis 15 Jahren	Fr.	40.00
Auswärtige Kinder von 6 bis 15 Jahren	Fr.	60.00

⁴ Saisonkarten Erwachsene

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Gemeinden Rafz und Wil ZH (Vorverkauf)	Fr.	75.00
Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Gemeinden Rafz und Wil ZH	Fr.	80.00
Auswärtige Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	Fr.	100.00

⁵ Schliessfächer

Wertsachen-Schliessfächer (Münzeinwurf) / Depot	Fr.	2.00
---	-----	------

X KEHRICHT / ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 62 Gebührenreglement Abfallverordnung

Die Gebühren zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH sind in einem separaten Gebührenreglement festgelegt.

XI BESTATTUNGEN / FRIEDHOF

Art. 63 Gebührenreglement Bestattungs- und Friedhofverordnung

Die Gebühren zur Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH sind in einem separaten Gebührenreglement festgelegt.

XII STEUERN

Art. 64 Steuerausweise und Steuerauskünfte

Steuerausweis für ein Steuerjahr	Fr.	40.00
Steuerauskunft bei Einbürgerungsgesuchen (Bestätigungen)	Fr.	20.00
Kopien von Steuererklärungen inkl. Belege für den privaten Gebrauch	Fr.	10.00

XIII FÜRSORGE / SOZIALWESEN

Art. 65 Bestätigungen Migrationsamt

Bestätigung über den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe (z.B. zuhanden Migrationsamt)	Fr.	20.00
---	-----	-------

XIV GESUNDHEITSWESEN

Art. 66 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren im Bereich der Lebensmittelkontrolle und des kantonalen Labors richten sich nach den übergeordneten, kantonalen Bestimmungen.

XV FEUERWEHRWESEN

Art. 67 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr, Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	60.00
Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr, jede weitere Viertelstunde	Fr.	15.00

Art. 68 Fahrzeugkosten

Fahrzeuge bis 3.5 t, Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	100.00
Fahrzeuge bis 3.5 t, jede weitere Viertelstunde	Fr.	12.50
Fahrzeuge ab 3.5 t, Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	150.00
Fahrzeuge ab 3.5 t, jede weitere Viertelstunde	Fr.	18.75
Fahrzeuge ab 7.5 t, Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	300.00
Fahrzeuge ab 7.5 t, jede weitere Viertelstunde	Fr.	37.50
In den Fahrzeugen und Containern mitgeführte Geräte, insbesondere Atemschutzgeräte, deren Retablierung und Befüllung, in der Regel		inbegriffen

Art. 69 Maschinen und Geräte

Tauchpumpe oder Wassersauger, Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	40.00
Tauchpumpe oder Wassersauger, jede weitere Viertelstunde	Fr.	5.00
Motorspritze ab Typ II, Grundgebühr 1. Stunde	Fr.	40.00
Motorspritze ab Typ II, jede weitere Viertelstunde	Fr.	5.00

Atemschutzgeräte:

Pressluftgerät, Einsatzpauschale pro Stück	Fr.	20.00
--	-----	-------

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug eingebaut sind (z.B. Reservegeräte).

Art. 70 Verpflegungskosten

Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreier Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person maximal	Fr.	22.50
Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreier Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person maximal	Fr.	27.00

Art. 71 Spezialfälle

¹ Ab dem 2. Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA)

Verrechnung der tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeug, Material) an den/die Hilfeleistungsempfänger/-in, maximal	Fr.	1'800.00
Zuschlag auf den Einsatzbetrag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft (d.h. max. Verrechnung total Fr. 2'700.00)		50%

² Hilfeleistung zugunsten des Rettungsdienstes

Verrechnung der tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeug, Material) an den/die Hilfeleistungsempfänger/-in, maximal	Fr.	800.00
Zuschlag auf den Einsatzbetrag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft (d.h. max. Verrechnung total Fr. 2'700.00)		50%

³ Verbrauchsmaterial Einsätze First Responder

Verbrauchsmaterial (unter anderem Defi-Pads, Sauerstoff, Handschuhe)		gratis
--	--	--------

Art. 72 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für die Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag	25%
ab dem 31. Tag	50%

XVI POLIZEI / SICHERHEIT / GEWERBE

Art. 73 Hundeabgabe / Hundesteuer

Erster Hund	Fr.	150.00
Pro weiteren Hund (auf den gleichen Hundehalter eingelösten Hund)	Fr.	200.00

Art. 74 Patentbewilligungen

Befristetes Patent (Festwirtschaft, Anlässe, Ausstellungen, etc.)	Fr.	40.00
Gastwirtschaftspatent	Fr.	200.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	Fr.	200.00

Art. 75 Aufschub Polizeistunde in Gastwirtschaften

Aufschub Polizeistunde für befristetes Patent (Festwirtschaft, Anlässe, Ausstellungen, etc.)	Fr.	20.00
Dauernder Aufschub Polizeistunde, max. 1 Jahr befristet	Fr.	300.00

Art. 76 Patentabgabe gebrannte Wasser

Die Gebühren für die Patentabgabe von gebrannten Wassern richten sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz (GGG) sowie der dazugehörigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (GGV).

Art. 77 Grossanlässe / Bewilligung eines Anlasses

Für ausserordentliche Feste und Aktivitäten, welche eine separate Bewilligung des Gemeinderats benötigen (z.B. mehrtägiger Anlass, Sonntagsausstellungen, Public Viewing, Grossanlässe von Vereinen), legt der Gemeinderat in seiner Verfügung eine separate Gebühr zwischen Fr. 400.00 und Fr. 1'000.00 fest. Darin inbegriffen ist auch die Bewilligung eines allfällig notwendigen Verkehrs- und Sicherheitskonzepts.

Ferner kann die Gebühr vollständig erlassen werden, wenn der Anlass einem kulturellen oder gemeinnützigen Hintergrund dient. Hierüber entscheidet der Gemeinderat ebenfalls mittels Verfügung.

Art. 78 Weitere polizeiliche Gebühren

Polizeibewilligungen (Sicherheitsvorstand)	Fr.	50.00
Waffenerwerbsschein	Fr.	50.00
Verlängerung Waffenerwerbsschein	Fr.	20.00
Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände im Fundbüro		gratis

Art. 79 Pilzkontrolle

Die Pilzkontrolle wird durch eine Privatperson geführt. Die Gebühren richten sich nach den entsprechenden Tarifen des Pilzkontrolleurs.

XVII BETREIBUNGS- UND GEMEINDEAMANNAMT

BETREIBUNGSAMT

Art. 80 Gebühren in betreibungsrechtlicher Hinsicht

Die Gebühren in betreibungsrechtlicher Hinsicht werden gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben.

GEMEINDEAMANNAMT

Art. 81 Gebühren Gemeindeammannamt

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA).

XVIII GEMEINDEBIBLIOTHEK

Art. 82 Jahresbeiträge

Jahresbeitrag für Wilemer pro Familie / Haushalt	Fr.	40.00
Jahresbeitrag für Auswärtige pro Familie / Haushalt	Fr.	60.00
Einzelausleihe pro Medium	Fr.	4.00

Art. 83 Verspätete Rückgabe / Mahnungen

Erinnerung 2 Tage vor der Rückgabefrist per E-Mail		gratis
1. Mahnung pauschal (alle Medien ausser DVD)	Fr.	4.00
2. Mahnung und weitere, pauschal (alle Medien ausser DVD)	Fr.	8.00
Eingeschriebene Rechnung	Fr.	20.00
DVD pro Medium und Ausleihtag	Fr.	2.00

XIX INKRAFTTRETEN

Art. 84 Änderungen / Revisionen

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Gebührenreglements unterliegen der Zustimmung des Gemeinderats und sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 85 Inkrafttreten

Die Änderung des Allgemeinen Gebührenreglements der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 26. November 2019 tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Das Allgemeine Gebührenreglement wurde mit Beschluss vom 26. November 2019 durch den Gemeinderat festgesetzt.

Das Allgemeine Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 20. August 2018 sowie alle bisherigen Gebühren und früheren Reglemente sowie Beschlüsse des Gemeinderats, welche im neu erlassenen allgemeinen Gebührenreglement abgedeckt sind, werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.

Wil ZH, 26. November 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Urs Rüegg
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin